

Sitzung vom 8. Juli 1998

1565. Anfrage (Überlastung der Bezirksanwaltschaften)

Kantonsrat Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, hat am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Bezirksanwaltschaft Zürich ist die Zahl der Pendenzen pro Bezirksanwalt in letzter Zeit von etwa 60 auf rund 120 Fälle angestiegen. Bei einer derart grossen Arbeitsbelastung ist eine effiziente Strafverfolgung nicht mehr gewährleistet, Fehler lassen sich bei der Durchführung der Untersuchungen bei diesem grossen Arbeitsdruck kaum mehr vermeiden, und selbst erfahrene und sehr speditiv arbeitende Bezirksanwälte sind mit dieser Geschäftslast auf die Dauer überfordert.

Bei den übrigen Bezirksanwaltschaften im Kanton Zürich sind die Verhältnisse nicht viel besser. Mit den vor kurzem vorgestellten Vorschlägen für eine Reform der Strafjustiz lassen sich diese Missstände wohl nur zum Teil beheben – und sicher nicht kurzfristig, wie es unbedingt nötig wäre.

Es stellen sich daher folgende Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat bestens danke:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Belastung der Bezirksanwaltschaften das zumutbare Mass überschritten hat und die Strafverfolgung unter der grossen Pendenzen- und Arbeitslast zunehmend leidet?
2. Was gedenkt der Regierungsrat kurzfristig vorzukehren, um eine effiziente Strafverfolgung im Kanton Zürich zu gewährleisten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den Bezirksanwaltschaften zusätzliche Stellen zu bewilligen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Die Statistik der Kantonspolizei Zürich zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung weist für die letzten drei Jahre quantitativ einen massiven Anstieg der Straftaten aus. Entsprechend war auch bei den Bezirksanwaltschaften ein Anstieg der Eingänge neuer Strafuntersuchungen zu verzeichnen. Die Deliktzahlen erreichten bereits um die Jahre 1991/92 herum Spitzenwerte in einer dem heutigen Stand vergleichbaren Grössenordnung. Schon damals lag eine gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr vertretbare Belastung vor. Diesem Umstand begegnete man, indem unbedeutendere Strafanzeigen, die nicht vordringlich zu behandeln waren, den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten nur nach Massgabe ihrer Bearbeitungskapazität zugewiesen wurden.

Die Zahl der amtierenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte ist sich seit 1992 im wesentlichen gleich geblieben. Am 1. Januar 1992 waren im Kanton Zürich 135 Bezirksanwälte und Bezirksanwältinnen beschäftigt, am 1. Januar 1998 waren es 136. Die Belastung der Bezirksanwaltschaften ist in diesem Zeitraum aber insbesondere qualitativ angestiegen. Seit 1993 hat sich der Ausländeranteil bei den Tatverdächtigen um 20% erhöht. Da in diesen Verfahren in aller Regel Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Übersetzung beigezogen werden müssen, erhöht sich der Zeit- und Arbeitsaufwand für die Fallbearbeitung erheblich. Mit Inkrafttreten des Rationalisierungsgesetzes am 1. Januar 1996 wurde die Spruchkompetenz der Statthalter- und Polizeirichterämter erweitert. Die Bezirksanwaltschaften werden nun durch den allgemeinen Anstieg der Anzahl Straftaten mit schwerwiegenderen Fällen belastet, während die leichteren Fälle, wie z.B. aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts oder des illegalen Betäubungsmittelkonsums, durch die Verwaltungsstrafrechtspflege erledigt werden. In jüngerer Zeit hat sich aber gezeigt, dass die Delegation der Übertretungstatbestände an Polizeirichter- und Statthalterämter nur kurzfristig zur Entlastung der Bezirksanwaltschaften führte. Die Kompetenz, Freiheitsstrafen auszufällen, liegt nämlich nicht bei den Organen der Verwaltungsstrafrechtspflege. In zahlreichen Fällen erachten die Polizeirichter- und Statthalterämter Bussen für Übertretungsstraftaten, insbesondere wiederholten

Betäubungsmittelkonsum, offenbar nicht mehr für ausreichend. Dies führt zu Überweisungen an die Bezirksanwaltschaften. 1997 gingen allein bei der Bezirksanwaltschaft Zürich rund zweitausend Fälle wegen Betäubungsmittelkonsums mit dem Antrag auf Ausfällung einer Haftstrafe ein.

B. Im Rahmen der bestehenden Strukturen ist eine Effizienzsteigerung schwierig. Effizienzsteigernde Strukturveränderungen (Regionalisierung und Spezialisierung) werden im Rahmen einer grossen StPO-Revision geprüft. Eine solchen Regelung wird aber frühestens in drei Jahren in Kraft treten können. Als Sofortmassnahmen fallen deshalb gegenwärtig nur eine markante Stellenvermehrung oder ein einschneidender Leistungsabbau in Betracht. Damit entsprechende Optionen geprüft werden können, wurde die Staatsanwaltschaft damit beauftragt, eine differenzierte Situationsanalyse zu erarbeiten. Bei allen Bezirksanwaltschaften wird gegenwärtig eine Bestandesaufnahme vorgenommen, welche es anschliessend erlauben soll, sinnvolle Fallgruppen zu bilden, die nach Massgabe der Wichtigkeit behandelt oder zurückgestellt werden können. Die Fallgruppen sollen so präzise definiert sein, dass nach Möglichkeit schon bei der Geschäftszuteilung entschieden werden kann, ob der Fall prioritär zu behandeln ist. Durch Quantifizierung der einzelnen Fallgruppen kann abgeschätzt werden, welche Kapazitätsgewinne sich durch eine Priorisierung allenfalls erzielen lassen bzw. welche zusätzlichen Ressourcen nötig wären, um sämtliche Fälle beförderlich zu erledigen. Im Zentrum der Bestandesaufnahme soll die am stärksten überlastete Amtsstelle, die Bezirksanwaltschaft Zürich, stehen, wobei auch die anderen Bezirksanwaltschaften mit berücksichtigt werden.

Neben der Priorisierung von Fallgruppen fallen im Sinne weiterer effizienzsteigernder Massnahmen der unmittelbare Einsatz von Untersuchungsrichtern mit Strafbefehlskompetenz im Zusammenhang mit polizeilichen Aktionen («Schnellrichterverfahren»), summarische Verfahren oder die Ausweitung des Opportunitätsprinzips bei Betäubungsmittelübertretungen in Betracht. Voraussetzung dazu ist eine noch engere Koordination der Aktionen zwischen Polizei und Bezirksanwaltschaften. Die Justizdirektion wird – gestützt auf den in Auftrag gegebenen Bericht der Staatsanwaltschaft – dem Regierungsrat noch diesen Sommer ein Massnahmenpaket im Sinne der vorstehenden Ausführungen unterbreiten.

Sollten diese ins Auge zu fassenden Massnahmen die gewünschte Entlastung nicht oder nur in ungenügendem Mass bewirken, sind die Strafuntersuchungsbehörden mit zusätzlichen personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es nicht angehen, gewisse Strafanzeigen nicht mehr zu behandeln und dadurch den Strafanspruch des Staates verjähren zu lassen. Dies hätte für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und die Wahrung des Rechtsfriedens längerfristig verheerende Auswirkungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi